

Sitzungsvorlage

Datum: 04.10.2010

Drucksache Nr.: **10/0328**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

10.11.2010

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin mit dem Stand 01.01.2009 gem. § 92 i.V.m. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf der Eröffnungsbilanz mit Anhang und Lagebericht zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch das Gemeindeordnungs-Reformgesetz vom 09.10.2007 – GV.NRW S. 380 -, haben Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag des Starts in die Doppik eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung zu erstellen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln hat. Die Stadt Sankt Augustin hat das System der doppelten Buchführung zum 1. Januar 2009 eingeführt, so dass die Eröffnungsbilanz auf diesen Stichtag aufzustellen ist.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen.

Für die Aufstellung, Bestätigung und Feststellung der Eröffnungsbilanz sind die Bestimmungen der § 95 Abs. 3 und 96 GO NRW über den Jahresabschluss sinngemäß anzuwenden. Danach leitet der Bürgermeister den von ihm festgestellten und vom Stadtkämmerer aufgestellten Entwurf der Eröffnungsbilanz mit Anhang und Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Stichtages dem Rat zur Feststellung zu. Im Hinblick auf den Umfang dieser einmaligen Sonderaufgabe hat der Innenminister NRW in seinen Handreichun-

gen zu dieser Bestimmung darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser Frist nicht bei allen Kommunen möglich sein wird.

Mit der Einbringung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz wird diese dem Rat zunächst zur Kenntnis gegeben und ist im Anschluss daran dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW zur Prüfung zuzuleiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. Dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung, die sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie an den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dabei ist in den Prüfbericht ein Bestätigungsvermerk bzw. ein Vermerk über seine Versagung aufzunehmen (§ 92 Abs. 6 GO NRW).

Im Anschluss an dieses Prüfverfahren stellt der Rat die Eröffnungsbilanz auf den Stichtag 01.01.2009 endgültig fest. Danach ist sie öffentlich bekanntzumachen und zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung und ist deshalb nach ihrer Feststellung durch den Rat der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Verwaltungsentwurf der Eröffnungsbilanz stellt die städtische Vermögens- und Schuldenlage zum Bilanzstichtag nach Maßgabe der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung dar. Grundlage für die dort enthaltenen Bilanzansätze sind die bewerteten Ergebnisse der Vermögenserfassung nach den maßgeblichen Bewertungsvorschriften. Die einzelnen Bilanzpositionen sind entsprechend erläutert. Ferner sind dem Entwurf der Eröffnungsbilanz die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen beigefügt. Es handelt sich dabei um den Lagebericht zum Entwurf der Eröffnungsbilanz einschließlich der Bilanzkennzahlen, den Anlagenspiegel nach der Gemeindehaushaltsverordnung, den Forderungsspiegel, den Verbindlichkeitspiegel sowie eine Übersicht über die Instandhaltungsrückstellungen. Ferner sind dem Entwurf der Eröffnungsbilanz eine Übersicht über die Bürgschaften sowie eine Übersicht beigefügt, aus der sich Verpflichtungen der Stadt aus Verträgen ergeben, die von wesentlicher Bedeutung sind.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.